

Sächsische Gemeindeordnung, Paragraph 39:

(6) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab; er kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. **Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.**

Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags, Paragraf 103:

(4) Stimmenthaltungen werden mitgezählt bei Feststellung der Beschlussfähigkeit, **nicht aber bei Berechnung der Mehrheit.**

BGH, 25.01.1982, II ZR 164/81

Bei der Beschlußfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

BGH, 12.01.1987, II ZR 152/86

Soll nach der Anzahl der anwesenden Mitglieder (statt wie gesetzlich vorgeschrieben nach der Anzahl abgegebener Stimmen) abgestimmt werden, so muß dies in der Vereinssatzung ausdrücklich und eindeutig geregelt werden.

BGH, 08.12.1988, V ZB 3/88:

Bei der Beschlußfassung in der Wohnungseigentümerversammlung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Bürgerliches Gesetzbuch § 32 (in der Neufassung von 2009) Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. **Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**

Hinweis: Bis zum 30.09.2009 hieß der letzte Satz:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschiedenen Mitglieder.

Grundsatz:

Eine Stimmenthaltung darf bei der Ermittlung der 2/3-Mehrheit grundsätzlich nicht anders bewertet werden als eine ungültige Stimme oder die Abwesenheit des betreffenden Mandatsträgers. Es ist also unzulässig, Stimmenthaltungen in die Ermittlung der Grundgesamtheit einzubeziehen.